

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 78

Langenschwalbach, Freitag, 2. April 1915.

55. Jahrg.

Amtlicher Teil.

78 Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Unterlaunus-Kreis eine weitere Verbreitung gefunden hat, ersuche ich die Herren Bürgermeister auf die Viehbesitzer einzuwirken, daß sie Händler und sonstige fremde Personen aus ihren Ställen fernhalten. Es besteht der begründete Verdacht, daß die derzeitige Maul- und Klauenseuche durch Händler einge-
schleppt ist.

Langenschwalbach, den 31. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande 1. des Karl Diefenbach zu Hilgenroth, 2. des Karl Reuter und Wilhelm Diefenbach zu Wehen die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reg.-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Unterlaunus, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können in folgender Weise abgesperrt:

- a) Ueber die Ställe oder sonstige Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-Gesetzbl. S. 519). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Aufstellung vorzunehmen.
- b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 B. V. G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu B. V. G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e B. V. G.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

l) Von gefallenem seuchentranken oder der Seuche verdächtigen Tiere sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B. V. G.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a B. V. G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 B. V. G.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeifahrenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchentranke oder der Seuche verdächtige Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen u. haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste An-
schürung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirten-

hunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

- b) Schlächtern, Viehkaufleutern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Fäuche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
- b) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläufergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4 In den Seuchorten wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auktio von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auflaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- b) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Kleinvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 VABG) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu VABG.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneter Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anordnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchefreien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b V.-M.-B.-G. angegebenen Frist seuchefrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Untertaunuskreis in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).

Langenswalbach, den 31. März 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister

Von den an die Zentral-Darlehenskasse in Frankfurt verkauften Mengen Korn darf unter keinen Umständen etwas weggenommen werden. Verstöße werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Langenswalbach, den 23. März 1915.

Der königliche Landrat.

B. J.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 1. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Fortnahme des von Belgiern besetzten Kloster Gehöftes und eines kleinen Stützpunktes bei Dymuiden nahmen wir 1 Offizier und 44 Belgier gefangen.

Westlich von Pont à Mousson, in und am Priesterwalde kam der Kampf gestern Abend zum Stehen. An einer schmalen Stelle sind Franzosen in unsere vordersten Gräben eingebrungen. Der Kampf wird heute fortgesetzt.

Bei Vorpostengefechten nordöstlich und östlich von Lunville erlitten die Franzosen erhebliche Verluste. In den Begesen fand nur Artilleriekampf statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In der Gegend von Augustow-Suwalki ist die Lage unverändert. Nächtliche Uebergangsversuche der Russen über die Rawla südöstlich Skierniwice scheiterten. Russische Angriffe bei Opoczno wurden zurückgeschlagen.

Im Monat März nahm das deutsche Heer im ganzen 55 800 Russen gefangen und erbeutete 9 Geschütze, 61 Maschinengewehre.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 1. April. (WLB Amtlich) S. M. der Kaiser erließ folgende allerhöchste Kabinetts-Dekrete:

Ich beauftrage Sie, heute, an dem Tage, an dem vor hundert Jahren der verehrte Fürst Bismarck geboren wurde, an dessen Denkmale auf dem Königsplatz zu Berlin im Namen Meines Heeres und Meiner Marine gemeinsam einen Kranz niederzulegen. Ich will dadurch deren unausslöschlichen Dank für die unsterblichen Verdienste des großen Kanzlers in der festen Zuversicht Ausdruck verleihen, daß der Allmächtige auch ferner und wider alle das Vaterland jetzt bedrohenden Feinde schirmend und schützend seine Hand halten wird über dem Heberwerke des großen Kaisers und seines Getreuen, dem die heutige Feier gilt.

Großes Hauptquartier, den 1. April 1915.

(gez.) Wilhelm I. R.

• Berlin, 31. März. (W.T.B. Nichtamtlich) Aus Stockholm kommt die Mitteilung, daß mehrere höhere Gendarmerieoffiziere in Petersburg als Spione in deutschen Diensten entdeckt wurden.

• Stockholm, 31. März. (W.T.B. Nichtamtlich) Die Mitteilung, daß mehrere höhere Gendarmerieoffiziere in Petersburg als Spione in deutschen Diensten entdeckt worden seien, wird amtlich bestätigt. Mehrere wurden verhaftet. Die Anzahl der verhafteten Personen steht nicht fest. Unter ihnen befindet sich ein bekannter hochstehender Offizier. Die Affäre erregt peinliches Aufsehen in den russischen militärischen Kreisen.

• Wien, 31. März. (Wolff-Tele.) Amtlich wird verlautbart: An der Front in den Ostbalkanen ist der Tag ruhiger verlaufen. In den östlich anschließenden Abschnitten dauern die Kämpfe fort. Auf den Höhen nördlich Giesznow und nordöstlich Ralnice wurden abermals mehrere russische Sturmangriffe, die der Feind noch Nachts wiederholte, abgeschlagen. Auch nördlich des Ujzskerpasses schloßerten Nachtangriffe des Feindes unter schweren Verlusten. Weitere 1900 Mann Gefangene wurden eingebracht. An allen übrigen Fronten hat sich nichts Wesentliches ereignet. Es fanden nur Artilleriekämpfe statt. — Seit dem 1. März wurden in Summa 183 Offiziere, 39 942 Mann des Feindes gefangen und 68 Maschinengewehre erbeutet.

• London, 31. März. (Citr. Bl.) Eine am 29. März in Chatham, südlich der Themsemündung, abgehaltene Totenschau ergab, daß ein englischer Torpedobootszerstörer am 24. März den kleinen Kreuzer „Undownted“ gerammt hat. Der Bug des Zerstörers drang tief in den Kreuzer ein und tötete zwei Mann von dessen Besatzung. Die Ursache des Zusammenstoßes war Rebell.

• London, 31. März. (W.T.B. Nichtamtlich) Das Reuter-Büro meldet: Der britische Dampfer „Flamorian“ von Glasgow nach dem Kap unterwegs, wurde Dienstag 50 Meilen von den Scilly-Inseln entfernt zum Sinken gebracht. Von der Mannschaft wurden 31 Mann von dem dänischen Dampfer „Finlandia“ aufgenommen und in Holy Head gelandet.

• London, 31. März. (W.T.B. Nichtamtlich) Das Reuter-Büro meldet aus Glasgow: Der Dampfer „Crem of Castile“ ist auf der Höhe der Scilly-Inseln torpediert worden. — Lord Rothschild ist gestorben.

• Athen, 31. März. (Citr. Fests.) Aus Semnos wird der „Fests. Btg.“ gemeldet, daß im Kriegsrat der Admirale und des Generals d'Amade beschlossen wurde, da die bisher vor den Dardanellen versammelte Armee nicht über 30 000 Mann beträgt und Operationen unter solchen Umständen aussichtslos sind, die Forcierung der Meerengen aufzuschieben. Zu dieser Erwägung trug die Tatsache bei, daß die Jof la vor den Dardanellen für die Konzentrierung so vieler Truppen wegen Mangel an Wasser, Viehfutter und Wohnplätzen ungeeignet sind. Die Mannschaften litten auch viel auf den Transportschiffen, sodaß die Gefahr einer Epidemie drohe. Daher wurde beschlossen, daß die Truppen größtenteils nach Ägypten zurückgeschickt werden und vor den Dardanellen nur eine geringe Zahl verbleibt. Drei Dampfer sind bereits nach Alexandrien abgefahren, mit ihnen General d'Amade.

• Athen, 31. März. (Citr. Bl.) Aus Mytilene wird gemeldet, daß das Linien Schiff „Lord Nelson“, das wegen schwerer Beschädigung im Seegefecht vom 19. März innerhalb der Dardanellen aufgelaufen war, jetzt infolge furchtbaren Sturmes und Feuerns der Türken vernichtet wurde. Die Engländer verheimlichten den Verlust. („Lord Nelson“ war ein Linien Schiff von 19 000 Tonnen Wasserverdrängung, 1906 vom Stapel gelaufen und verfügte über 19 Seemeilen Geschwindigkeit. Die Besatzung zählte 860 Mann.)

• Wien, 31. März. Zwischen den beiden Fürsten des inneren Arabien Ibu Rebschid und Ibu Saoud hat eine Schlacht stattgefunden. Das Heer von Ibu Saoud erlitt eine vernichtende Niederlage. Daß der Ibu Saoud an der Sache des Islam Verrat begangen und sich in Englands Dienste gestellt hat, beweisen die unter den Gefangenen befindlichen englischen Offiziere.

• Lyon, 31. März. (W.T.B. Nichtamtlich) „Nouvelles“ meldet aus Paris: Der Divisionsgeneral Vere ist am 15. März vor dem Feinde gefallen.

• New-York 31. März. (Citr. Bl.) Anderen Meldungen entgegen wird behauptet, daß die Frist, die dem deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich“ im Hafen von Newport News von der Washingtoner Regierung gesetzt ist, am 1. April abends 7 Uhr abläuft.

Tausendfältig Unglück.

Roman von H. Hill

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Gut! Was ich von Ihnen wünsche, ist viel leichter als das, was Sie getan haben. Sie sollen einen Mann töten, dessen Leben dem Gemeinwohl schädlich zu werden anfängt. Und Sie sollen es überdies ohne jede Gefahr für Ihre eigene Person tun. Meine Auftraggeber sind mächtig genug, Sie zu schützen, und es würde ihnen sehr schlecht in ihre Berechnungen passen, wenn Sie gefaßt würden.“

„Und muß die Sache gleich gemacht werden?“

„Innerhalb eines Zeitraumes von längstens vierzehn Tagen. Abgehen von allem andern würde es schwer sein, Sie hier in England länger vor einer Wiederverhaftung zu bewahren.“

„Geben Sie mir fünf Minuten zur Ueberlegung — nur so lange, bis ich diese ausgezeichnete Zigarre zu Ende geraucht habe.“

„Da wir heute nacht hier schlafen, gebe ich Ihnen so viel Zeit, als Sie nur wollen, aber ich möchte Sie in Ihrem eigenen Interesse davor warnen, Ihre Zeit mit zwecklosen Fluchtplänen zu vergeuden. Ich wiederhole, daß Sie mit dem Verlassen des Gefängnisses noch nicht aufgehört haben, ein Gefangener zu sein. Sie können sich wohl denken, daß die Sache nicht auf's Geratewohl eingeleitet worden ist. Ich habe drei geübte Hilfskräfte in meiner unmittelbaren Nähe.“

Rivington zweifelte keinen Augenblick, daß er die Wahrheit sprach. Er hatte auch gar nicht an eine Flucht gedacht, schon deshalb nicht, weil er ohne Geld und ohne Freunde war und seine Wiederergriffung deshalb nur eine Frage von Stunden hätte sein können. Seine Politik bestand vielmehr einzig darin, scheinbar auf das Verlangen des unheimlichen Menschen einzugehen, in der Hoffnung, daß es ihm gelingen würde, während dieser vierzehntägigen Gnadenfrist ein Mittel zur Offenbarung seiner Schuldlosigkeit zu finden. Er gab sich keiner Täuschung darüber hin, daß es sehr schwer sein würde, diesen Mann in bezug auf seine wahren Absichten zu täuschen. Aber er mußte es jedenfalls versuchen, und je bereitwilliger er scheinbar auf die Absichten des andern einging, desto eher durfte er hoffen, sein Ziel zu erreichen.

Die Aussicht, das Dunkel zu lichten, war freilich so gering, daß ein anderer wohl von vornherein daran verzweifelt hätte. All seine Hoffnung, den Mörder seiner Mutter und seiner Schwester zu entdecken, gründete sich auf drei armelige kleine Worte, die eine Sterbende ihm zugeflüstert hatte. Arthur Rivington war der Sohn eines Landgeistlichen, der schon vor einer Reihe von Jahren aus dem Leben geschieden war. Seine Mutter und seine Schwester Klara wohnten seit dem Tode des Vaters in einem bescheidenen Landhause zu New-Forest in der Nähe von Brockenhurst, und Arthur hatte sie so oft besucht, als seine militärischen Pflichten als Artilleriehauptmann es ihm gestatteten. Eines der belastendsten Momente, das während des Prozesses gegen ihn geltend gemacht wurde, bestand darin, daß der Tod der beiden Frauen, mit einem Zwischenraum von sechs Monaten, während solcher Besuche erfolgt war, und daß er der einzige Mensch war, der um der Erbschaft willen einen Nutzen von ihrem Ableben hatte. Niemand als die Krankenschwester und zeitweilig der Arzt waren außer ihm an das Sterbebett der beiden Frauen getreten. Die Witwe war nach kurzer Krankheit zuerst gestorben, und nur zu bald war ihre junge, anmutige Tochter ihr in das Grab gefolgt. In ihrer Todesstunde hatte Klara noch einmal all ihre Kraft aufgeboten, um sich in den Rissen emporzurichten und ihrem Bruder mit versagender Stimme die drei Worte zuzuhängen:

„Mann — — Maske — — Roger — —.“

Als sich der furchtbare Verdacht gegen Arthur Rivington erhob, hatte er natürlich nicht unterlassen, seinem Anwalt von diesem Vorgang Mitteilung zu machen. Aber der junge Advokat, der seinerseits von der Schuld seines Klienten fest überzeugt war, hatte daraus nichts anderes zu machen gewußt, als daß sie sich möglicherweise auf einen maskierten Mann beziehen ließen, dessen Name Roger gewesen sei. Das war eine naheliegende Vermutung, die auch der Angeklagte teilte. Aber er zweifelte, daß sein Anwalt jemals die geringsten Anstalten gemacht hatte, diesen Roger zu entdecken.

Und einzig diesem Bemühen sollte die Zeit gewidmet sein, die ihm jetzt wie durch ein Wunder geschenkt worden war, vorausgesetzt, daß es ihm gelang, die Wachsamkeit seines neuen Kerkermeisters zu täuschen.

Sein Glas leerend, schleuderte Rivington den Stumpf seiner Zigarre in den Kamin und begegnete ohne ein Wimpernzucken dem lauernden Blick des andern.

„Nun, mein werter Herr Hauptmann, wie steht's? Sind Sie zu einem Entschluß gekommen? Ich denke, Sie können in Ihrer Lage wahrhaftig nichts Besseres tun, um dem Galgen zu entgehen, als daß Sie sich ihn nochmals verdienen.“

„In der Tat, es scheint, daß mir kein anderer Weg übrig bleibt.“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Das Einquartierungs-Verzeichnis sowie die Liste über Unterbringung von Pferden, liegt von heute an 8 Tage lang im Rathaus zur Einsicht offen.

Dangenschwalbach, den 1. April 1915.

592

Der Magistrat.

Die Kgl. Oberförsterei Kagenelnbogen verkauft 1. im Wege des schriftlichen Wettgebotes das nachstehend aufgeführte, aufgenommene Eichen-Nußholz

Nr.	Schutzbezirk	Distrikt	Durchmesser	Stückzahl	Festgehalt
1	Oberfischbach	18, 20, 23, 29, 34	30-39 cm	8	63,82 fm
	Bärbach	54	30-39 cm	7	3,82 „
					67,64 fm

Die Gebote sind für das ganze Los pro Festmeter abzugeben und verschlossen und portofrei mit der Aufschrift „Holzsubmission“ bis Mittwoch, den 7. April cr., nachmittags 6 Uhr, an die Kgl. Oberförsterei Kagenelnbogen einzuliefern. Sie müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter sich den allgemeinen und besonderen Holzverkaufsbedingungen vorbehaltlos unterwirft. Die Eröffnung der Gebote erfolgt Donnerstag, den 8. April cr., vormittags 9¹/₄ Uhr, im Geschäftszimmer der Oberförsterei. Die Holzverkaufsbedingungen können bei der Oberförsterei eingesehen oder von dort bezogen werden.

2. Im Anschluß an den Submissionstermin am 8. April cr., etwa von 10¹/₄ Uhr ab öffentlich meistbietende Versteigerung in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Kagenelnbogen.

Schutzbezirk Oberfischbach, Distr. 6 Unner, 11 Ringmauer, 18 Fritzeborn, 20 Ulgesgraben, 23 Graustein, 28 Oberheide, 29 Steinkopf, 30 Fischbacherod, 34 Hüttenwald und Totalität: Eichen 2 Stück - 7 fm. (über 60 cm Dm.), 4 Stück - 4 fm. (50-59 cm Dm.), 18 Stück - 16 fm. (40-49 cm Dm.), 2 Stück - 2 fm. (30-39 cm Dm.), 33 Stangen 1. Kl.; Buchen 6 Stück - 5 fm. (über 40 cm Dm.); Nadelholz 18 Stück - 14 fm., 164 Stück - 42 fm.

Schutzbezirk Bärbach, Distr. 39 Gegenstein, 54 Behn, 56 Rohlpfäde, 61, 62 Gärten, 65 Habenscheid, 74, 75 Kirchheck und Totalität: Eichen 12 Stück - 20 fm. (über 60 cm Dm.), 18 Stück - 22 fm. (50-59 cm Dm.), 12 Stück - 10 fm. (40-49 cm Dm.); Buchen 4 Stück - 4 fm. (über 40 cm Dm.); Erle 1 Stück - 0,79 fm.; Nadelholz 5 Stück - 6 fm., 7 Stück - 5 fm., 33 Stück - 6 fm.

Hegemeister Heß zu Forsthaus Kettert bei Holzhausen a. d. S. zeigt auf Ansuchen das Holz im Schutzbezirk Oberfischbach Hegemeister Braun zu Bärbach bei Balduinsten im Schutzbezirk Bärbach vor. Aufmaßlisten sind von der Oberförsterei zu beziehen.

297

Telegramm

Der große Emailleverkauf im Saale zum „Goldenen Fäßchen“ wird 7 Tage verlängert und dauert bis Freitag, den 9. April.

Um die großen Bahnunkosten zu ersparen, werden fast sämtliche vorhandenen Artikel viel billiger verkauft als bisher. Auch sind die fehlenden Sachen wieder eingetroffen.

Hochachtend

Frau Karl Dorp
aus Elberfeld.

298

Empfehle mein Lager in fertigen
Geschirren für Pferde u. Rindvieh
sowie alle Stallutensilien.

Unterkommete stets fertig zum Einpassen.

Tel. 140

H. Reichel,
Sattlermeister.

394

Ersatz für Schmalz!
Feinstes Bratfett blütenweiß

per Pfund 85 Pfg.

Vorzüglich zum Backen!

W. Weber, Adolfsstr. 4.

566

Sämereien

in bekannter Güte, frisch eingetroffen.

Th. Menges, Samenhandlung,
gegenüber dem Stadthaus.

574

Jugendliche Arbeiter

für sofort gesucht.

Voltohm,

Seil- u. Nabelwerke A.-G.

Hahn i. T.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen,
Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Höhe
und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen,
Räusen, auswechselbare Kettenhalter,
Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Sädelmaschinenmesser u. Rübenschnidmesser

929

in allen Größen vorrätig.

Empfehle mich im
Garnieren u. Um-
ändern von Hüten.

Greta Heckenroth,

593

Bahnhofstr. 39.

1 schönes

Buchtschwein

zu verkaufen bei

586

A. Petry

Dieselbst Baumstämme und
Waschpfähle zu haben.

10 schöne Ferkel

(Brachtexemplare)

zu verkaufen.

595

Leonh. Bingel,

Moppershain.

Schöne Ferkel

verkauft

596

Persky,

Kemel.

Blavierstimmer

empf. sich zum Reparieren, sowie
Stimmen von Pianos zu bill.
Preisen. Off. u. 510 a. d. Berl.

Landhäuschen

z. Alleinbew. mit Gemüsegarten, im Taunus, Ober- und Untertaunuskreis, auch Bahngelände, pr. 1. Juli zu mieten gesucht. Gefl. Offerten an

A. Rose,

Frankfurt a. M. - Westf.
581 Kurfürstenstr. 54.

Ein gut

möbl. Zimmer

zu vermieten.

464

Adolfsstr. 2.

Von heute ab selbstge-

Apfelwein

im Anstich.

Rest. Löwenburg.

Möbel und Betten

bedeutend unter Preis empfiehlt

J. Schwede,

Coblenzerstr.

480

Teppiche, Tischdecken, Vor-

hänge, Bettkollern etc., infolge

des Krieges spottbillig